

25.2.2000/193

Gesetz über den Justizkanzler des Staatsrates

§ 1 Anwendungsbereich

Mit diesem Gesetz ergehen Vorschriften über die im Grundgesetz genannte Gesetzmäßigkeitsüberwachung des Justizkanzlers und das Justizkanzleramt.

Der Justizkanzler überwacht die Tätigkeit von Rechtsanwälten und zugelassenen Prozessbeiständen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Rechtsanwälte (496/1958) und des Gesetzes über zugelassene Prozessbeistände (715/2011). (16.6.2011/722)

§ 2 Überwachung der Gesetzmäßigkeit von Amtshandlungen des Staatsrates und des Präsidenten der Republik

Wenn der Justizkanzler bei Überwachung der Gesetzmäßigkeit von Amtshandlungen des Staatsrates oder des Präsidenten der Republik bemerkt, dass eine Entscheidung oder Maßnahme des Staatsrates, eines Mitglieds des Staatsrates oder des Präsidenten der Republik Anlass zu einer Beanstandung gibt, so hat er seine Beanstandung mit Begründung vorzutragen. Wird der Beanstandung nicht Rechnung getragen, so hat der Justizkanzler über seine Stellungnahme im Protokoll des Staatsrates einen Vermerk vornehmen zu lassen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten.

Ist der Justizkanzler bei einer vom Staatsrat behandelten Angelegenheit der Auffassung, dass ein rechtlicher Umstand hierzu Anlass gibt, so kann er seinen Standpunkt im Protokoll des Staatsrates vermerken lassen.

Es obliegt dem Justizkanzler zu überwachen, dass die Protokolle des Staatsrates zutreffend abgefasst werden.

§ 3 Überwachung behördlicher und sonstiger öffentlicher Tätigkeit

Bei Überwachung der Tätigkeit von Gerichten und anderen Behörden und bei Überwachung der Durchführung öffentlicher Aufgaben behandelt der Justizkanzler an ihn gerichtete schriftliche Beschwerden und durch Behörden erfolgte Mitteilungen. Der Justizkanzler kann eine Angelegenheit auch aus eigener Initiative zur Behandlung aufnehmen.

Der Justizkanzler hat das Recht, Inspektionen bei den seiner Aufsicht unterliegenden Behörden, Anstalten und sonstigen Stellen durchzuführen.

Der Justizkanzler überprüft Strafurteile, über die in gesondert geregelter Weise dem Justizkanzleramt Mitteilung erstattet wird.

§ 4 (20.5.2011/536) Behandlung von Beschwerden

Der Justizkanzler untersucht eine Beschwerde, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass eine seiner Überwachungszuständigkeit unterstehende Person, Behörde oder sonstige Körperschaft gesetzeswidrig

vorgegangen ist, ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder der Justizkanzler aus sonstigem Grunde einen Anlass sieht.

Der Justizkanzler ergreift anlässlich der an ihn gerichteten Beschwerde die Maßnahmen, für die er in Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes, den Rechtsschutz oder die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte einen Anlass sieht. In der Angelegenheit werden die vom Justizkanzler für erforderlich gehaltenen Ermittlungen angestellt.

Der Justizkanzler behandelt keine Beschwerde, die sich auf eine mehr als zwei Jahre alte Angelegenheit bezieht, es sei denn, es gibt dafür einen besonderen Grund.

Der Justizkanzler hat dem Beschwerdeführer unverzüglich Mitteilung zu erstatten, sofern in einer Angelegenheit aufgrund von Absatz 3 keine Maßnahmen ergriffen werden oder sofern dies unterbleibt, weil die Angelegenheit nicht der Zuständigkeit des Justizkanzlers unterfällt, sie bei einer zuständigen Behörde behandelt wird, gegen sie ordentliche Rechtsmittel eingelegt werden können oder ein sonstiger Grund vorliegt. Der Justizkanzler kann den Beschwerdeführer gleichzeitig über die in der Angelegenheit zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe unterrichten und andere notwendige Hinweise erteilen.

Der Justizkanzler kann die Behandlung einer Beschwerde an eine zuständige Behörde weiterleiten, falls dies in Hinblick auf die Art der Angelegenheit angezeigt ist. Die Weiterleitung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Behörde hat dem Justizkanzler ihre Entscheidung oder ihre sonstigen Maßnahmen in der Angelegenheit innerhalb einer vom Justizkanzler gesetzten Frist mitzuteilen. Die Weiterleitung von Beschwerden im Verhältnis zwischen dem Justizkanzler des Staatsrates und dem Bürgerbeauftragten des Parlaments ist gesondert geregelt.

§ 5 (20.5.2011/536) Anhörung des Beaufsichtigten

Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Angelegenheit möglicherweise Anlass zu Kritik am Vorgehen eines Beaufsichtigten gibt, so hat der Justizkanzler vor einer Entscheidung dem Beaufsichtigten anlässlich der Angelegenheit rechtliches Gehör einzuräumen.

§ 5 a (22.7.2011/812) Anordnung einer polizeilichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens

Der Justizkanzler kann zur Klärung einer von ihm zu untersuchenden Angelegenheit die Durchführung einer polizeilichen Untersuchung im Sinne des Polizeigesetzes (872/2011) oder eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des Gesetzes über Ermittlungsverfahren (805/2011) anordnen.

§ 6 (20.5.2011/536) Sanktionen

Wenn ein Beamter, ein Arbeitnehmer einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eine andere Person bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe gesetzeswidrig vorgegangen oder ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann der Justizkanzler dem Betreffenden in Hinblick auf die Zukunft eine Rüge erteilen, sofern er der Ansicht ist, dass zur Erhebung einer Anklage kein Anlass besteht. Die Rüge kann auch einer Behörde oder anderen Körperschaft erteilt werden.

Sofern die Art einer Angelegenheit dies erfordert, kann der Justizkanzler den Betreffenden auf das dem Gesetz und gutem Verwaltungsbrauch entsprechende Vorgehen hinweisen.

Wenn das öffentliche Interesse dies verlangt, hat der Justizkanzler Maßnahmen zur Korrektur eines gesetzeswidrigen oder fehlerhaften Beschlusses oder Verfahrens zu ergreifen.

Wenn die in Absatz 1 genannte Entscheidung des Justizkanzlers die Zurechnung einer Straftat beinhaltet, hat der Gerügte Anspruch darauf, ein Gericht mit der Entscheidung über die Schuld zu befassen. Der Antrag auf gerichtliche Behandlung ist dem Justizkanzler schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag zu übermitteln, an dem die Rüge bekanntgegeben wurde. Wurde die Rüge im Postwege mit einem Brief zugestellt, so gilt sie am siebten Tag nach Aufgabe des Briefes als bekanntgegeben, sofern nichts anderes nachgewiesen wird. Dem Gerügten sind unverzüglich Ort und Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens sowie der Umstand mitzuteilen, dass die Angelegenheit auch bei seiner Abwesenheit entschieden werden kann. Bei Behandlung der Sache werden im Übrigen die geltenden Vorschriften für Strafprozesse sinngemäß angewandt. (22.8.2014/675)

§ 7 Initiativrecht

Der Justizkanzler hat das Recht, Vorschläge zur Weiterentwicklung und Abänderung von Vorschriften und Bestimmungen zu unterbreiten, sofern bei diesen im Zuge der Überwachung Mängel oder Widersprüche bemerkt wurden oder sie in der Rechtsprechung oder Verwaltung Unklarheit oder unterschiedliche Auslegungen verursacht haben.

§ 8 Amtshilfe

Der Justizkanzler hat bei Durchführung seiner Aufgaben das Recht, von allen Behörden unverzüglich die Amtshilfe zu erhalten, für deren Erteilung die betreffende Behörde zuständig ist.

§ 9 Kostenfreiheit von Informationen und Dokumenten

Der Justizkanzler hat das Recht, für seine Gesetzmäßigkeitsüberwachung kostenlos die benötigten Informationen und Dokumente zu erhalten.

§ 10 Justizkanzler

Der Justizkanzler hat die alleinige Entscheidungsgewalt in allen zu seinem Amt gehörigen Angelegenheiten.

Die Aufgaben des Justizkanzlers werden außer durch den Justizkanzler auch durch den beigeordneten Justizkanzler und, wenn dieser verhindert ist, durch dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Justizkanzler entscheidet insbesondere die Angelegenheiten, die die Aufsicht über die Regierung betreffen sowie grundsätzliche Fragen beziehungsweise Fragen von großer Reichweite. Über die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Justizkanzler und dem beigeordneten Justizkanzler entscheidet der Justizkanzler nach Anhörung des beigeordneten Justizkanzlers.

§ 11 Beigeordneter Justizkanzler

Der beigeordnete Justizkanzler entscheidet die von ihm zu behandelnden Angelegenheiten mit derselben Entscheidungsgewalt wie der Justizkanzler.

Ist der Justizkanzler verhindert, so nimmt der beigeordnete Justizkanzler seine Aufgaben wahr.

Ist der beigeordnete Justizkanzler verhindert, so kann der Justizkanzler den Stellvertreter des beigeordneten Justizkanzlers zur Wahrnehmung der dem beigeordneten Justizkanzler obliegenden Aufgaben berufen. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des beigeordneten Justizkanzlers wahr, so gelten für ihn entsprechend die Bestimmungen dieses Gesetzes über den beigeordneten Justizkanzler.

§ 12 Justizkanzleramt

Für die Vorbereitung von Angelegenheiten, die vom Justizkanzler zu entscheiden sind und für die Wahrnehmung sonstiger ihm zugewiesener Aufgaben ist beim Staatsrat das vom Justizkanzler geleitete Justizkanzleramt eingerichtet.

Bestimmungen über Organisation und Beamte des Justizkanzleramts sowie die Entscheidung von Angelegenheiten im Justizkanzleramt ergehen durch Verordnung des Staatsrates. Detailliertere Bestimmungen hierzu können durch eine vom Justizkanzler festgestellte Geschäftsordnung erfolgen.

§ 13 Freistellung vom Amt des Justizkanzlers und des beigeordneten Justizkanzlers

Der Justizkanzler kann sich selbst und dem beigeordneten Justizkanzler für höchstens 30 Tage im Jahr eine Freistellung vom Amt gewähren. Eine hierüber hinausgehende Freistellung wird dem Justizkanzler und dem beigeordneten Justizkanzler durch den Präsidenten der Republik gewährt.

§ 14 Ernennung eines Kanzleichefs

Der Kanzleichef des Justizkanzleramts wird vom Präsidenten der Republik nach Vorschlag des Justizkanzlers ernannt. Das Amt wird ohne Ausschreibung besetzt.

§ 15 (17.11.2000/962)

§ 15 aufgehoben durch das Gesetz 17.11.2000/962

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Durch dieses Gesetz wird das Statut über den Justizkanzler der Regierung vom 30. Dezember 1992 (1697/1992) einschließlich der später daran erfolgten Änderungen aufgehoben.

Inkrafttreten und Anwendung von Änderungsgesetzen

Änderungsgesetz 17.11.2000/962

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Änderungsgesetz 20.5.2011/536

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Änderungsgesetz 17.6.2011/722

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungsgesetz 22.7.2011/812

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderungsgesetz 22.8.2014/675

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.